



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Der Regierungsentwurf des Wärmeplanungsgesetzes - der Weg dorthin, die Schlüsselemente und die Förderung

Ministerialdirigent Dr. Jörg Wagner

Vortrag am 14. September 2023

Überblick

- I. Die Vorgaben für die Wärmeplanung
- II. Der Weg zum Regierungsentwurf
- III. Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs
- IV. Notwendige Unterstützung durch den Bund
- V. Einordnung in das Rechtssystem
- VI. Zusammenfassung

Die Vorgaben für die Wärmeplanung Paris-Abkommen und Koalitionsvereinbarung

- Das Paris-Abkommen:
 - Gemäß Paris-Abkommen vom 12. Dezember 2015 soll die Temperaturerhöhung der Erdatmosphäre auf deutlich unter 2 °C (3.6 °F) begrenzt werden.
 - Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtet die deutsche Politik, die Rechte der künftigen Generationen durch eine aktive Klimapolitik zu wahren.
 - Das deutsche Klimaschutzgesetz in der geänderten Fassung vom 18. August 2021 schreibt das Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland bis zum Jahr 2045 vor.
- Die Koalitionsvereinbarung:
 - „Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen.
 - Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.“

Der Weg zum Regierungsentwurf

Überhitzte öffentliche Diskussion (BILD v. 24.5.23)

- „Habeck will Energie-Stasi einsetzen!“
- „Das Gesetz ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Anstatt die Energieversorgung zu planen und zu sichern, wittert die Regierung die Chance, einen vollständigen Gebäudekataster zu schaffen. Das bringt die Energiewende nicht voran!“
- „Viele Städte und Gemeinden werden deshalb weder das nötige Personal noch das notwendige Geld kurzfristig aufbringen können. Wir appellieren daher an die Politik bei der Wärmewende mehr Realitätssinn walten zu lassen, sonst erreichen wir das richtige Ziel nicht“.
- „Olaf Scholz muss Robert ‚Big Brother‘ Habeck stoppen – und zwar sofort.“

Der Weg zum Regierungsentwurf

Die unterschiedlichen Interessen der Ampel

- **Wirtschaftsministerium:**
 - Umfassende rechtliche Vorgaben entwickeln, um Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen
 - Dabei auf Wärmepumpen und Wärmenetze setzen
- **Finanzministerium:**
 - Freiräume für die Bürgerinnen und Bürger sowie Energieanbieter wahren und nur so viel an Verbindlichkeit vorgeben, wie unbedingt nötig
 - Wasserstoff als Technologie nicht ausschließen
- **Städtebauministerium:**
 - Soziale Gerechtigkeit für Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen wahren
 - Kommunale Gasnetze, wenn möglich, für Methan und Wasserstoff erhalten

Der Weg zum Regierungsentwurf

Die unterschiedlichen Interessen – weitere Beteiligte

- **Forschungsministerium:**
 - Erprobung und Nutzung von Wasserstoff jeglicher Couleur ermöglichen
- **Umweltministerium:**
 - Ausgleich mit Natur- und Gewässerschutz gewährleisten
- **Landwirtschaftsministerium**
 - Nachhaltige Landnutzung berücksichtigen
- **Justizministerium:**
 - Ein klares Regelwerk schaffen und restriktiv mit Daten umgehen
- **Kanzleramt**
 - Den erneuerbaren Energien uneingeschränkten Vorrang einräumen

Der Weg zum Regierungsentwurf

Das Bemühen um einen Ausgleich der Interessen

- Wärmeplanungspflicht
 - Pflicht auch für kleine Kommunen, aber einfacheres Verfahren vorsehen
 - Beginn mit den Terminen des Gebäudeenergiegesetzes synchronisieren
- Umfang der Fördermittel
 - Förderung im Anschreiben zwar zusagen, aber konkretes Förder-Modell noch offen lassen
- Hervorgehobenes öffentliches Interesse für wärmerzeugende Anlagen
 - In einem anderen Kontext regeln
- Anteil von erneuerbaren Energien in Wärmenetzen
 - Den Transformationspfad anpassen, aber die Vorgaben der EU dabei beachten
- Umgang mit Wasserstoff
 - Nutzung von Wasserstoff offenhalten, dabei Pfad zu grünem Wasserstoff vorgeben
- Anteil von Biomasse in Wärmenetzen
 - Länge der “Biomassenetze” begrenzen, um Exporte auszuschließen
- Fortgeltung von Wärmeplänen nach Landesrecht
 - Eine Prüfung auf Wasserstoffnetze nachträglich verbindlich vorgeben

Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs Verfahren der Wärmeplanung und ihre Inhalte

- Durchführung der Wärmeplanung nach § 6 durch die planungsverantwortliche Stelle, ggf. mit Unterstützung Dritter
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 7, ggf. für kleine Gemeinden als vereinfachtes Verfahren nach § 22
- Beachtung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes nach § 9
- Datenverarbeitung und Auskunftspflicht nach §§ 10, 11 und 12; die zu erhebenden Daten sind in Anlage 1 beschrieben
- Die Wärmeplanung umfasst nach § 13:
 - Eignungsprüfung
 - Bestandsanalyse
 - Potenzialanalyse
 - Zielszenario
- Eine strategische Umweltprüfung der Wärmeplanung ist nicht erforderlich, bei einem Wärmeplan handelt es sich um ein „living document“.

Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs

Bestandsanalyse

- Für die Bestandsanalyse nach § 15 werden vielfältige Informationen über die Gebäude- und Siedlungsstruktur benötigt. Zu ermitteln sind:
 - der derzeitige Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger,
 - die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und
 - die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.
- Aufgabe der Potenzialanalyse nach § 16 ist es, folgende vorhandenen Potenziale quantitativ und räumlich differenziert zu ermitteln:
 - Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien
 - unvermeidbare Abwärme
 - zentrale Wärmespeicherung
 - Potenziale zur Energieeinsparung
- Im Zielszenario nach § 17 wird die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung in voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten dargestellt.

Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs

Daten für die Bestandsanalyse - Anlage 1

Anlage 1 beschreibt die zu erhebenden notwendigen Daten und Informationen für die Bestandsanalyse. Dazu gehören Daten und Informationen über:

- Gasversorgung
- Dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen
- Informationen und Daten zum Gebäude
- Abwärme von Unternehmen
- Wärmenetze/Wärmeerzeuger
- Gasnetze
- Stromnetze
- Optimierungsmaßnahmen
- Kläranlagen
- Abwassernetze
- Bauleitpläne

Die Daten sollen aus vorhandenen Informationen herausgezogen werden.

.

.

Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs

Datensammlung und -pooling

- Sind die Daten für die Wärmeplanung einmal erhoben, können sie in einer Datenbank zusammengeführt und mit Hilfe digitaler Tools zu "Digitalen Zwillingen" fortentwickelt werden, auf deren Grundlage die Wärmebedarfe und Energiebedarfe von Stadtteilen jeweils aktualisiert werden können.
- Ursprünglich hatte der Gesetzentwurf zur Wärmeplanung eine Weiterverwendung der Daten der Wärmeplanung auch für andere öffentliche Zwecke eröffnen wollen. Diese Öffnungsklausel war aber zu unbestimmt und wurde nach der Debatte zur "Heizungs-Stasi" gestrichen.
- Das übergeordnete „Pooling“ von Wärmedaten zur Entlastung der Gemeinden und ihre Nutzung zu bestimmten anderen öffentlichen Zwecken könnte im Landesrecht geregelt werden.
- Hilfsweise könnten auch die Gemeinden kommunale Satzungen zur Sammlung und Weiterverwendung von Wärmedaten erlassen.

Die Schlüsselemente des Regierungsentwurfs

Die Ausweisung von Netzen

- Die konkrete Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten nach § 19 ist mit Blick auf ihre teilweise Bedeutung für Maßnahmen nach dem Gebäudeenergiegesetz sehr unterschiedlich geregelt:
 - Wärmenetzgebiet und Wasserstoffnetzgebiet durch gesonderte Ausweisung nach § 26
 - Prüfgebiet für grünes Methan unmittelbar im Wärmeplan nach § 28
 - Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung unmittelbar im Wärmeplan, gemäß § 14 nach verkürzter Eignungsprüfung
- Die gesonderte Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 26 bedarf, anders als der vorgeschaltete Wärmeplan, gemäß Artikel 3 einer strategischen Umweltprüfung und erfolgt nach den förmlichen Verfahrensvorschriften des UVPG für Pläne.

Notwendige Unterstützung durch den Bund

Finanzielle und inhaltliche Hilfestellung

- Im Raum steht eine Förderung durch den Bund in Höhe von 500 Mio Euro, so die Gespräche im Vorfeld des Regierungsentwurfs.
- Folgende Gespräche sind nun in kurzer Abfolge erforderlich, um eine Förderung zu entwickeln:
 - BMWSB – BMF
 - BMWSB – BMWK
 - BMWSB – Länder
- Parallel arbeiten BMWK und BMWSB an einem Leitfaden zur möglichen inhaltlichen Ausgestaltung von Wärmeplänen.
- Darüber hinaus ist ein Stakeholder-Dialog des BMWSB zur Begleitung des Transformationsprozesses der Wärmeplanung geplant.

Die Einordnung in das Rechtssystem

Gebäudeenergiegesetz und BauGB

- Gebäudeenergiegesetz:
 - Neue Gebäude müssen die Vorgaben des GEG ab 2024 unmittelbar einhalten.
 - Bestandsgebäude erhalten einen Aufschub, bis die Wärmepläne und hierauf aufbauend die Gebietsausweisungen der planungsverantwortlichen Stellen vorliegen; spätestens aber ab Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 steuern die verschiedenen Gebietsausweisungen die Maßnahmen nach dem GEG.
- Baugesetzbuch:
 - Die Inhalte der Wärmepläne werden zum Gegenstand der Abwägung von Bauleitplänen.
 - Gesonderte Gebietsausweisungen nach § 26 werden ebenfalls zum Gegenstand der Abwägung. Sie entfalten aber eine faktische Bindungswirkung, weil inhaltliche Abweichungen in der Praxis kaum vorstellbar sind.
 - Im Idealfall werden Wärmeplan, Gebietsausweisung und Bauleitplan zeitgleich in einer Sitzung des Gemeinderats beschlossen.

Zusammenfassung

Zum Umgang mit der überhitzten Debatte

- Andreas Löschel, professor of Environmental/Resource Economics and Sustainability at the Ruhr University Bochum, thinks the political row has contributed to the confusion and mistrust in the population — particularly when it comes to how subsidies and costs should be distributed.
 - “It's not clear what the burdens on the one side, or the subsidies on the other, will look like. What should people expect?”
 - "I think they'll have to settle their differences," he said. "The replacement of heating systems will be a process that will take the next one or two decades. It will be slow, and in parallel, the regulations will have to be made stricter."

Kontakt

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
UAL S 1
Krausenstrasse 17-19
10117 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Jörg Wagner
Joerg.wagner@bmwsb.bund.de
www.bmwsb.bund.de
Tel. +49 30 18 335-16001